

Verordnung des Landratsamts München zur Festlegung der Verkaufszeiten für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis München

Aufgrund § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) i.d.F.v. 1.11.1996 und § 4 Nr. 2. der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) i.d.F.v. 2.8.1994 wird zu § 1 Abs. 1 Nr. 2. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) folgendes verordnet:

§ 1

¹Inhaber von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren i. S. d. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) herstellen, dürfen die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen zulässige Öffnungszeit für ihre Verkaufsstellen von 3 Stunden an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr festlegen.

²Die jeweiligen Öffnungszeiten müssen am Eingang der Verkaufsstelle für jedermann deutlich sichtbar bekanntgegeben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt München, 05.11.1996

Heiner Janik, Landrat